



Satzung vom 24. April 1990 inkl. 1. Änderung vom 13.12.1994, 2. Änderung vom 14.12.1999, 3. Änderung vom 23.01.2001, 4. Änderung vom 27.05.2003, 5. Änderung vom 18.11.2003, 6. Änderung vom 20.10.2009 sowie der Euro-Anpassungs-Satzung vom 20.12.2001

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. April 1990

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 24. April 1990 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2)

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

(3)

Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstaufalles beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	21,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1)

Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2)

Die Entschädigung wird im Einzelfall, nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand, berechnet.

(3)

Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor der oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4)

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 und 3 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1)

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsent-schädigung. Diese wird gezahlt.

bei Gemeinderäten, je Sitzung in Höhe von	15,00 €
bei Ortschaftsräten, je Sitzung in Höhe von	10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2)

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Göttelfingen 40 v.H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weitingen 40 v.H. und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rohrdorf 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3)

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(4)

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Auf-wandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen län-ger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzun-gen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1)

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Fahrtkostenerstattung (§ 5 Landesreisekostengesetz) ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 – A16 (Bundesbesoldungsgesetz) geltenden Stufe maßgebend.

(2)

Gemeinderäte aus den Teilorten erhalten für Fahrten zu den Gemeinderatssitzungen jährlich pauschal 30,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Februar 1980 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 24. April 1990

Schaffner
Bürgermeister